

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0050-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMF-111401/0045-I/4/2016

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden - Begutachtung - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf den genannten Aspekt des „vermeidbaren Aufwands in erheblicher Höhe“ durch konkrete Zahlen und Daten im Rahmen der Problemdefinition genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob der dargelegte Ausgangs- und Zielzustand zu Ziel 1 durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird weiters empfohlen zu prüfen, ob das Ergänzen einer Kennzahl, die das Erreichen des Aspekts der „Stärkung des Vertrauens in das öffentliche Finanzmanagement“ von Ziel 1 mess- und überprüfbar macht, möglich ist.

Auch wird im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen des in der Problemdefinition dargelegten Aspekts der „Senkung der Finanzierungskosten“ mess- und überprüfbar machen, bei Ziel 2 möglich ist.

Zudem wird empfohlen, die unter dem Punkt „interne Evaluierung“ angeführten Indikatoren (Schuldenstand, Ratings, etc.) bei den Zielen anzuführen und Angaben zum Ausgangs- und angestrebten Zielzustand zu machen.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

7. Dezember 2016
Für den Bundeskanzler:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt